

# VERORDNUNGSBLATT

## DER MARKTGEMEINDE VÖCKLAMARKT

---

**Jahrgang 2025****Ausgegeben am 09. Dezember 2025****www.ris.bka.gv.at**

---

**Nr. 3 Verordnung: Kanalgebührenordnung**

---

### Verordnung

#### des Gemeinderats der Marktgemeinde Vöcklamarkt betreffend die Neuerlassung einer Kanalgebührenordnung

Auf Grund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetz 1958, LGBl.Nr. 28/1958 i.d.g.F. bzw. Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I. Nr. 168/2023 i.d.g.F., wird verordnet:

#### § 1

##### Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Vöcklamarkt, wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

#### § 2

##### Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 29,68 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber € 4.452,-.

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschobiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschoßiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße, abzüglich der Außenmauern in ihrer jeweiligen Bauausführung, jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbare ausgebaut sind.

(3) Zur Bemessungsgrundlage zählen jedenfalls auch:

1. alle Garagen sowie Räumlichkeiten in denen sich Schwimm- oder Heißluftbäder (Saunen) befinden, werden in die Bemessungsgrundlage einbezogen, sofern diese nach den derzeit geltenden Bestimmungen der Oö. Bauordnung, baubewilligungspflichtig sind,

2. Kellerbars, Poolhäuser, Waschküchen und Hobbyräume.

(4) Zur Bemessungsgrundlage zählen nicht:

überdachte Stellplätze, Nebengebäude und Schutzdächer, unabhängig davon, ob sie an das Hauptgebäude angebaut oder freistehend sind (privat oder gewerblich genutzt), sofern diese über keinen Wasser- oder Abwasseranschluss verfügen und diese nach den derzeit geltenden Bestimmungen der Oö. Bauordnung nicht baubewilligungspflichtig sind.

(5) Bei landwirtschaftlichen Objekten wird die Bemessungsgrundlage derart ermittelt, dass die m<sup>2</sup>-Zahl jener bebauten Grundfläche, abzüglich der Außenmauern in ihrer jeweiligen Bauausführung, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Grundfläche der einzelnen Geschoße, welche Wohnzwecken dienen, abzüglich der Außenmauern in ihrer jeweiligen Bauausführung, berücksichtigt wird. Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume, sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte, sind jedoch in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

(6) Bei gewerblich genutzten Objekten zählen Büros, Verkaufs-, Aufenthalts- und Sanitärräume in vollem Umfang zur Bemessungsgrundlage.

(7) Abschläge von der Bemessungsgrundlage: für ausschließlich gewerblich genutzte Lager- und Produktionsflächen: 85 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

(8) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist eine Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

(9) Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errichtet wird.

1. Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr, die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder denn Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.

2. Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks, sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

3. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund der Neuberechnung nach diesem Absatz, findet nicht statt.

### § 3

#### Kanalbenützungsgebühren

(1) Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die taugliche Erhaltung der Abwasserbeseitigungsanlage, sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals, wird von den Eigentümern, der an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke und Bauwerke, eine Kanalbenützungsggebühr eingehoben. Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat vierteljährlich eine Kanalbenützungsggebühr zu entrichten. Diese beträgt € 4,70 pro m<sup>3</sup> des gemessenen Trink- und Nutzwasserzulaufes.

(2) Für die Mengenfeststellung wird von der Gemeinde ein geeichter Wasserzähler, gegen Gebühr, bereitgestellt. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

(3) Sofern bei angeschlossenen Gebäuden für die Mengenfeststellung des aus der privaten Wasserversorgungsanlage entnommenen oder von einer genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers keine normgerechte bzw. geeichte Messvorrichtung vorhanden ist, wird eine jährliche Mindestabnahmemenge im Ausmaß von 50 m<sup>3</sup>, je mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person, festgelegt. Bei Nebenwohnsitzmeldung werden 25 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr verrechnet. Bei gewerblich genutzten Objekten wird ein nachvollziehbarer Durchschnittsverbrauch, welcher sich auf Schätzungen bzw. auf Referenzjahre bezieht, von der Gemeinde festgelegt.

(4) Infolge von Rohrschäden oder anderen Gebrechen an der Hauswasserinstallation, wird der durchschnittliche Trink- und Nutzwasserzulauf der letzten 3 Jahre (vor Schadensauftritt) durch den Wasserzähler gemessenen Wassermenge, herangezogen.

(5) Die Kanalbenützungsggebühr für Grundstücke, Betriebsobjekte und befestigte Flächen, von denen nur Niederschlagswasser eingeleitet werden, beträgt für je angefangene 100 m<sup>2</sup> Grundfläche mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz, € 15,00 jährlich.

(6) Erfolgt die Wasserversorgung der betreffenden Liegenschaft über eine eigene Brunnen-, Quellen- oder Regenwasseranlage, dann hat die Bemessung der Kanalbenützungsggebühr auch durch einen von der Gemeinde beigestellten, geeichten Wasserzähler, der unmittelbar nach der Pumpenanlage bzw. vor der ersten Auslauföffnung eingebaut werden muss, zu erfolgen. In diesem Fall gilt der gleiche Gebührensatz für die jährliche Kanalbenützungsggebühr wie im § 3, Abs. 1. Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers trägt die Person, in deren Eigentum sich die Liegenschaft befindet. Der Wasserzähler selbst bleibt im Eigentum der Gemeinde und wird gegen eine Gebühr zur Verfügung gestellt. Für die erforderliche Eichung der Wasserzähler und die damit verbundenen Manipulationen, wird je nach Nenngröße (NG) des Wasserzählers folgende Gebühr jährlich eingehoben:

1. für einen Wasserzähler bis Nenngröße 4 m <sup>3</sup>	€ 19,60
2. für einen Wasserzähler bis Nenngröße 10 m <sup>3</sup>	€ 24,50
3. für einen Wasserzähler bis Nenngröße 16 m <sup>3</sup>	€ 29,40

4. für Wassermesser deren Nenngröße nicht angeführt wurden, beträgt die jährliche Gebühr 20 % der Anschaffungskosten des bereitgestellten Wasserzählers.

(7) Die Kanalbenutzungsgebühr für betriebliche Abwässer, für deren Einleitung in die öffentliche Kanalisation eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist, ist die BSB 5-Konzentration bzw. CSB-Konzentration laut wasserrechtlichem Bewilligungsbescheid zu ermitteln. Liegt diese Konzentration über 300 mg BSB 5/l bzw. 600 mg CSB/l wird folgende Kanalbenutzungsgebühr je m<sup>3</sup> berechnet:

1. Ermittlung für BSB<sub>5</sub>

$$\frac{\text{BSB5-Konz. lt. Bescheid} - 300 \text{ mg/l}}{300 \text{ mg/l}} \times (\text{m}^3\text{-Wert}) \times 0,1 + (\text{m}^3\text{-Wert})$$

2. Ermittlung für CSB

$$\frac{\text{CSB-Konz. lt. Bescheid} - 600 \text{ mg/l}}{600 \text{ mg/l}} \times (\text{m}^3\text{-Wert}) \times 0,1 + (\text{m}^3\text{-Wert})$$

Der höhere sich aus vorstehenden Ermittlungen ergebende Betrag je m<sup>3</sup> wird zur Verrechnung gebracht. Liegen die BSB<sub>5</sub>-Konzentration bzw. CSB-Konzentration unter den oben angeführten Werten, so gelangt die Kubikmetergebühr gemäß § 3 Abs. 1 zur Anwendung.

(8) Schwimmbadbefüllungen sowie Wasserentnahmen für den Privatgebrauch dürfen nicht über öffentliche Hydranten erfolgen. Für Gartenbewässerungen, Schwimmbadbefüllungen o.d.g., werden keine Ermäßigungen bei der Kanalbenutzungsgebühr erstattet.

#### § 4

##### **Bereitstellungsgebühr**

(1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt € 0,30 pro Quadratmeter als Bauland gewidmeter Grundfläche.

#### § 5

##### **Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit**

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

(2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 9 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.

(3) Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 9 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

(4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.

(5) Die Bereitstellungsgebühr ist jährlich am 15. Mai eines jeden Jahres zu entrichten.

(6) Die Kanalbenutzungsgebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Feb., 15. Mai, 15. Aug. und 15. Nov. eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

#### § 6

##### **Umsatzsteuer**

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

#### § 7

##### **Jährliche Anpassung**

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

**Alois Six**